

Die Armenpfleger.

§ 1.

Das Amt eines Armenpflegers ist ein wichtiges bürgerliches Vertrauens- und Ehrenamt und stellt an einen würdigen Träger desselben hohe Anforderungen.

Stellung und allgemeine Aufgaben derselben.

Es verlangt die Bethätigung von Nächstenliebe in hohem Maße, um unter Aufopferung von Zeit und Mühe mit wohlwollendem Herzen die Verhältnisse der Armen kennen zu lernen, ihre Bitten zu hören.

Es erheischt aber auch ernsten Sinn für Gerechtigkeit und Wahrheit, um durch gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Prüfung Art und Maß der nothwendigen Unterstützung zu finden, damit nicht die aufzumendenden Mittel verschleudert, Unwürdige etwa im Müßiggang gefördert werden.

Die Armenpfleger haben, damit der gesetzlich vorgezeichnete Zweck der öffentlichen Armenpflege in möglichst vollkommener Weise erreicht werde, den Armen ihres Bezirks beständig die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Inbesondere haben sie bei den ihrer Obhut anvertrauten Armen durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß Ordnungssinn, Arbeitsamkeit und Wirthschaftlichkeit in denselben geweckt und ihnen die Armenunterstützung möglichst entbehrlich werde. Die Erziehung der Kinder und deren Anhaltung zur Arbeit ist hierbei besonders im Auge zu behalten.

Bei Abgabe ihres Gutachtens haben die Armenpfleger der strengsten Unparteilichkeit sich zu befleißigen und ohne Ansehen der Person diejenige Gewissenhaftigkeit zu betheiligen, welche bei Uebertragung des wichtigen Vertrauens- und Ehrenamtes eines Armenpflegers bei ihnen vorausgesetzt wurde.

Bei ihrer Geschäftsführung haben sie sich stets daran zu erinnern, daß die Armensachen der Oeffentlichkeit gegenüber vertrauliche Behandlung erfordern.

Vertrauliche Behandlung der Armensachen.

Ganz besonders sollen die Armenpfleger gegenüber verschämten Armen, auf welche sie ebenfalls ein sorgfältiges Augenmerk zu richten haben, unbedingte Verschwiegenheit beobachten.

Eine wesentliche Aufgabe der Armenpfleger ist auch die, daß sie die Unterstützung Nachsuchenden, wenn dies nach den Verhältnissen angethan ist, ermahnen, durch angestrenngere Thätigkeit sich doch noch vordem Anheimfallen an die öffentliche Armenpflege zu bewahren. Sie haben dabei vor Allem auf die schweren nachtheiligen Folgen und Schäden hinzuweisen, welche das Ansehen und die bürgerliche Stellung eines aus öffentlichen Mitteln Unterstützten durch den Verlust der Wahlrechte erleidet. (Siehe Anlage A. Seite 29.)

Hinweis auf die nachtheil. Folgen der öffentlichen Armenpflege.

Abb. 1: Auszug aus den Bestimmungen zur Neueinrichtung des Armenwesens von St. Johann a. d. Saar (vgl. S. 265, Anm. 6)